

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 1. Anerkennung der Lieferbedingungen**

Die Lieferung erfolgt aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Bedingungen des Bestellers, die einzeln oder insgesamt diesen Bedingungen widersprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferier. Lieferier und Besteller verzichten auf den Einwand jeglicher mündlicher Nebenrede.
- 2. Angebot**

Die Angebote des Lieferers sind gültig mit einer Laufzeit von 2 Monaten. Regelmäßig wird nur das erste Angebot kostenlos abgegeben. Angebote mit umfangreicheren technischen Spezifikationen erfolgen gegen Kostenerstattung. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller zugehen, behält sich der Lieferier das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit seiner Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen technischer Art sind nur annähernd maßgebend und nur insoweit verbindlich, als dies ausdrücklich erklärt ist.
- 3. Umfang der Lieferung**

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Dies gilt für etwaige Schutzvorrichtungen. Der Lieferumfang gilt nur dann als technisch geklärt, wenn vom Besteller einwandfreie Artikelzeichnungen vorliegen; bei Werkzeugen für die Kunststoff-Verarbeitung müssen zusätzlich Schwindmaßangaben zur Verfügung stehen. Verlangt der Besteller nach der ersten Abmusterung Änderungen des Artikels, die von der verbindlichen Artikelbezeichnung abweichen, oder sonstige Korrekturen, gehen die dadurch erforderlich werdenden Nacharbeiten sowie weitere Abmusterungskosten zu seinen Lasten.
- 4. Preise**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackungen und Transportversicherung.
- 5. Zahlungen**

Zahlungen haben, sofern nicht andere Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzögerungen werden Verzugszinsen in Höhe der jeweils von den deutschen Geschäftsbanken bei Kontenüberziehungen berechneten Kosten in Ansatz gebracht. Die Zurückbehaltung der Zahlung durch den Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche oder die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ist ausgeschlossen.
- 6. Eigentumsvorbehalte**

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Lieferungsentgelte und aller sonstigen dem Lieferier im Zusammenhang mit dem Liefervertrag zustehenden Ansprüche in bar, also auch bis zur Einlösung der für den Liefergegenstand laufenden Wechsel und Schecks in bar, behält sich der Lieferier das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferier – statt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen – auch Liefergegenstände zurücknehmen und Vorleistung vom Besteller verlangen. Der Anspruch des Lieferers auf Verzugschaden bleibt davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden bis zur Beendigung des Eigentumsvorbehaltes zu versichern und dies dem Lieferier nachzuweisen, widrigenfalls kann der Lieferier die Versicherung auf Kosten des Bestellers selbst abschließen.
- 7. Verpackung**

Verpackungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und werden in Rechnung gestellt.
- 8. Versand**

Der Versand erfolgt durch den Lieferier für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers nach bestem Ermessen des Lieferers und ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung. Der Lieferier versichert die Fracht auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Die Gefahr für die fertiggestellte Ware geht auf den Besteller auch dann über, wenn die Ware versandbereit steht, aber ohne Verschulden des Lieferers nicht versandt werden kann. Reklamationen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger feststellbarer Mängel können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang einer Sendung berücksichtigt werden. Transportschäden sind in Gegenwart des Transporteurs aufzunehmen und bestätigen zu lassen.
- 9. Lieferfrist**

Die vereinbarte Lieferzeit (Termin der Frist) bezieht sich nur auf die Fertigstellung des Werkzeuges zur ersten Abmusterung. Müssen nach der ersten Abmusterung – verfahrenstechnisch oder werkzeugtechnisch begründete oder artikelbedingte – Änderungen oder Nacharbeitungen am Werk vorgenommen werden, so entfällt für den Lieferier die Verpflichtung, eine Lieferzeit einzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Änderungen oder Nacharbeiten ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen. Alle Lieferzeiten sind bei Fehlen anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall als annähernd und unverbindlich anzusehen. Nichteinhaltung einer Lieferzeit berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt, Wandlung, Minderung, Verpflichtung zum Schadenersatz besteht nur bei schuldhafter Nichteinhaltung einer vom Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist und Nachfrist, die den Hinweis auf die Schadenersatzverpflichtung enthalten muss. Die Verpflichtung ist begrenzt mit 5% des Wertes der verspäteten Lieferung. Verzögert der Besteller eine von ihm zu erbringende Vorleistung (z.B. Beschaffung von Erklärungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Begleichungen einer vereinbarten Anzahlung), ist der Lieferier nicht mehr an eine vereinbarte Lieferzeit gebunden. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferieranten liegen – gleichviel, ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Unterlieferieranten eingetreten – , z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere bei Streiks und Aussperrungen. Vorzeitige Lieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 10. Montage**

Die Montage und das Anfahren beim Kunden erfolgen durch den Lieferier nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung und zu den besonderen Montage-Bedingungen des Lieferers.
- 11. Modelle**

Zur Herstellung von Werkzeugen müssen dem Lieferier – falls erforderlich – vollständige, fehlerfreie und formgerecht kopierfähige Modelle zur Verfügung gestellt werden. Mehrkosten, die durch Verwendung nicht entsprechender Modelle verursacht werden, sowie die Instandsetzung der Modelle hat der Besteller zu tragen. Die Kopiermodelle sind Eigentum des Bestellers und werden diesem zusammen mit dem Werkzeug geliefert.
- 12. Haftung für Mängel der Lieferung**

Für alle Mängel seiner Lieferung, zu denen auch die Nichteinhaltung vertraglich zugesicherter Leistungen und Eigenschaften gehört, übernimmt der Lieferier Gewähr und Haftung unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Bestellers wie folgt:

 - a) Bei Gussstücken, die nach eingesandten Modellen des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Lieferier nur die Haftung für werkstattgerechte Ausführung und für einwandfreies Material. Eine Verbindlichkeit für Maße und Gewichte besteht nicht.
 - b) Bei Werkzeugen, die nach Konstruktionszeichnungen des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Lieferier die Haftung nur für zeichnungsgemäße und werkstattgerechte Ausführung und für einwandfreies Material.
 - c) Bei Werkzeugen, die nach Konstruktionszeichnungen des Lieferers hergestellt werden, übernimmt der Lieferier die Haftung nur für zeichnungsgemäße und werkstattgerechte Ausführung, für einwandfreies Material und für die Richtigkeit der Konstruktionszeichnungen. Die Haftung für Konstruktionsänderungen, die auf Anregung des Bestellers erfolgen, übernimmt der Lieferier nicht. Änderungen und Verbesserungen, die auf Anregung des Bestellers vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Bestellers.
 - d) Der Lieferier übernimmt keine Haftung für die Eigenschaften und die Verwendbarkeit des vom Besteller verwendeten Rohstoffes, auch wenn er ihn selbst empfohlen hat.
 - e) Der Lieferier übernimmt ferner keine Haftung für die Eigenschaften, die Beschaffenheit und die Funktion der mit den Werkzeugen hergestellten Artikel. Für die Artikelmaße haftet der Lieferier nur, wenn es diese ausdrücken mittels verbindlicher Artikelzeichnung anerkannt hat.
 - f) Soweit a) bis e) eine Gewährleistung vom Lieferier zu übernehmen ist, regelt sie sich wie folgt:
Der Lieferier übernimmt die Verpflichtung, diejenigen Teile nach seiner Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 3 Monaten bei mehrschichtigem Betrieb innerhalb von 2 Monaten, nach Inbetriebnahme der Werkzeuge spätestens ein halbes Jahr nach Lieferung (Datum des Lieferscheines), nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegendem Umstandes wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung im Rahmen des jeweiligen Haftungsumfanges, nach a) bis f) unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit, Leistung und Eigenschaft erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung von solchen Mängeln ist dem Lieferier innerhalb von 8 Tagen mitzuteilen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über. Für alle nicht zur eigenen Erzeugung des Lieferers gehörenden Gegenstände gelten die dem Lieferier von seinen Unterlieferieranten zugestanden Gewährleistungen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Eine Haftung des Lieferers entfällt unter folgenden Voraussetzungen: Bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, bei unrichtiger Einstellung der Maschine, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung – Nichtbeachtung der Betriebsanleitung. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
Zur Vernahme aller dem Lieferier nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen nach Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferier die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Lieferier von der Mängelhaftung befreit. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferier – insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues.
Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Lieferung des ersten Werkzeuges. Der Lieferier kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäßer Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf alle denkbaren Haftungsfälle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag – auch außerhalb der Gewährleistung – wie z.B. auf Fälle eines Verstoßes des Lieferers oder vorvertragliche Pflichten oder auf Fälle einer unerlaubten Handlung, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.
- 13. Recht auf Rücktritt**

Der Lieferier ist berechtigt, ganz oder teilweise gegen Berechnung der bisherigen Aufwendungen von einem Liefervertrag zurückzutreten:

 - a) wenn über das Vermögen des Bestellers der Konkurs oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird oder wenn sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.
 - b) wenn unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 9 der Lieferbedingungen eintreten, sofern diese auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken oder die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern.
 - c) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Auftrag – artikelbedingt, verfahrenstechnisch oder werkzeugtechnisch bedingt – nicht oder nur durch Einsatz unverhältnismäßig hoher finanzieller Mittel auszuführen ist. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 14. Schutzrechte Dritter**

Erfolgt die Durchführung des Auftrages nach Konstruktions- oder Artikelzeichnungen des Bestellers, so haftet dieser dem Lieferier dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Eine Prüfungspflicht für den Lieferier besteht nicht. Der Besteller hat den Lieferier von allen Ansprüchen freizustellen.
- 15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Herford. Der Lieferier kann nach seiner Wahl auch am Sitz oder Wohnsitz des Bestellers klagen. Es gilt deutsches Recht. Für Vertragsverhältnisse mit Nichtkaufleuten gilt als Gerichtsstand Herford für das Mahnverfahren ausdrücklich vereinbart.
- 16. Erfüllungsort ist Herford**